

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 6
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

ausschließlich per E-Mail
IIIB6@bmf.bund.de

AöW
Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83
hecht@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2013-05-22

**Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der
Stromsteuer-Durchführungsverordnung;
Anhörung der Verbände
GZ III B 6 - V 8105/12/10001 :001
DOK 2013/0395722**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. nimmt hiermit als
Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zur Änderung der
Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung im Rahmen der
Verbändeanhörung Stellung.

Gemäß Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) soll in § 1b Stromsteuer-Durchführungsverordnung ein
neuer Absatz 2 angefügt werden, wonach ausdrücklich Strom aus erneuerbaren Energien aus
„ausschließlich“ Biomasse entsprechend der BiomasseVO künftig von der Stromsteuer befreit
werden soll. Strom aus Klärgas wird hingegen von der Stromsteuer nicht in gleicher Weise
befreit (vgl. § 1b Abs. 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung). Die Bevorzugung von
Biomasse gegenüber Klärgas sehen mit großer Sorge und lehnen sie ab.

Die Besserstellung von Biomasse ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Wasserwirtschaft nicht
vereinbar. Die derzeitige Entwicklung von Biomasseanbau lässt bereits mögliche nachteilige
Auswirkungen für die Gewässer erkennen. Demgegenüber besteht bei der Erzeugung von
Strom aus Klärgas ein großes Potenzial, dem Ziel der Erreichung der Energiewende und der
Unabhängigkeit von fossilen Rohstoffen näher zu kommen.

Es ist deshalb nicht nachzuvollziehen, warum die Nutzung von Klärgas, gewonnen aus Siedlungsabwässern, rechtlich – wie hier auch – wesentlich schlechter gestellt wird als die Verwertung von Biomasse. Klärgas stellt im Gegensatz zu Biomasse einen immer verfügbaren Energieträger ohne Flächengebrauch dar. Außerdem ist die Nutzung von Klärgas zur Stromerzeugung mit einer vollständigen Entfernung der ansonsten für den Umwelthaushalt belastenden Reststoffe verbunden ist. Hingegen bei Biomasseanbau fallen immer umweltbelastende Reststoffe (z.B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel usw.) an.

Die AöW fordert deshalb aus vorgenannten Gründen die Streichung von Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) [§ 1b Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung-Entwurf].

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.